



SATZUNG

des Dortmund Rhinos e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dortmund Rhinos e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und gemeinsame Pflege des Baseball- und Softballsportes, insbesondere die Jugend- und Schülerförderung in diesem Sport. Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der Verein an Ligaspielen im Bereich der übergeordneten Verbände teil.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB), des Baseball- und Softballverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSV NRW) sowie Mitglied im Deutschen Baseball- und Softballverband e.V. (DBV).
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er setzt sich für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz und für den Umweltschutz ein.
- (4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention - insbesondere zum Kinderschutz- durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Ausgaben, die bei der Ausübung des Vereinsamts entstehen, werden den betreffenden Personen auf Antrag gegen Rechnungslegung erstattet. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Ehrenamtszuschale).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
 1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft, Probezeit

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform (eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag). Nicht voll Geschäftsfähige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilt werden kann.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss in einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich oder per Email bekanntzugeben. Sie muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind Probemitglieder. Die Probezeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der Probezeit beschließt der Vorstand über die Ernennung zum ordentlichen Mitglied durch Beschluss in einfacher Mehrheit.
- (4) Während der Probezeit übt das neue Mitglied alle Rechte und Pflichten wie ein aktives bzw. passives Mitglied aus.
- (5) Die Möglichkeit, Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder zu ernennen, bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern und Nichtmitgliedern den Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenvorsitz und -mitgliedschaft werden auf Lebenszeit verliehen.
- (2) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der/die Ehrenvorsitzende ist kein Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB.
- (4) Der Verein kann nur eine(n) Ehrenvorsitzende(n) haben.
- (5) Bei vereinsschädigendem Verhalten können der Ehrenvorsitz oder die -mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.
- (6) Ehrenvorsitz und -mitgliedschaft sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - mit Vereinsauflösung oder
 - bei Ableben des Mitglieds
 - nach Ablauf der Probezeit, falls keine Ernennung zum ordentlichen Mitglied erfolgt.
- (2) Der freiwillige Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) muss schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Folgemonats. Näheres regeln die Beitrags- und Helferstundenordnungen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann weiterhin durch Ausschluss enden. Der Ausschluss ist zulässig,
 - wenn ein Mitglied wiederholt und ohne Rechtfertigungsgründe seiner Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden gem. der Helferordnung nicht nachkommt
 - wenn ein Mitglied grob oder wiederholt durch Missachtung der gesamten Rechtsordnung des Vereins oder der übergeordneten Verbände oder in sonstiger Weise gegen die Satzung verstößt,
 - wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung oder anderen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung rückständig ist,
 - wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (z.B. wiederholte Schädigung des Ansehens unseres Sportes in der Öffentlichkeit, offenes Eintreten für weltanschauliche Einstellungen, die im Widerspruch zur Zielsetzung aus §2 stehen).

- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Betroffene ist zu dieser Mitgliederversammlung besonders zu laden. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren. Bei Nichterscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung kann ohne Anhörung entschieden werden. Bei der Abstimmung über diesen Punkt ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist keine Beschwerde möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Antrags und Stimmrecht jüngerer Mitglieder regelt die Jugendordnung). Jedes Mitglied hat eine Stimme, insofern es von der Abstimmung nicht ausgeschlossen ist. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können selbst das Stimmrecht ausüben. Die Stimmabgabe und das Teilnahmerecht einschließlich Rede- und Antragsrecht durch den gesetzlichen Vertreter sind ebenfalls zulässig.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen, unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder. In der Jugendordnung können Ausnahmen für die Organe der Jugendabteilung geregelt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele und Vorhaben der übergeordneten Verbände nach besten Kräften zu fördern,
 - für die Einhaltung der Satzung und der nachrangigen Rechtsetzungen der übergeordneten Organisationen in ihrem Bereich zu sorgen,
 - die Interessen des Vereines durch eigenes Mitwirken nach bestem Wissen zu fördern,
 - die Kommunikation mit dem Vorstand durch eine für das Mitglied kostenlose App zu gewährleisten (über den genauen Umgang und die nähere Ausgestaltung der App entscheidet der Vorstand),
 - den festgesetzten Beitrag und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene außerordentliche Beiträge rechtzeitig zu leisten

§ 9 Beiträge und Helferstunden

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die der Satzung anhängende Beitragsordnung.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet Helferstunden oder deren Ersatzleistung in Form von außerordentlichen Beiträgen je nicht geleisteter Helferstunde zu erbringen. Über die Anzahl der abzuleistenden Helferstunden entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die der Satzung anhängende Helferordnung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung und
 - die Beigeordneten.
- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane bilden.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
1. Erste(r) Vorsitzende(r)
 2. Schatzmeister(in)
 3. Geschäftsführer(in)
- Zu den Beigeordneten gehören:
4. Sportliche(r) Leiter(in)
 5. Jugendwart(in) (geborenes Vorstandsmitglied gem. Jugendordnung)
 6. Eventmanager(in)
 7. Public Relations-Manager(in)

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die unter Nr. 1. bis 3. aufgeführten Vorstandsmitglieder.

- (2) Die Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben in Personalunion ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie ist ausgeschlossen zwischen den unter § 11 Abs. (1) Nr. 1. bis 3. aufgeführten Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand führt den Verein im Rahmen dieser Satzung, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Vertretungsberechtigt sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Er regelt seine Geschäftsführung in eigener Verantwortung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung, Beratung und Unterstützung Ausschüsse oder Beauftragte einzusetzen, deren Aufgaben zuvor genau, möglichst schriftlich, festzulegen sind.
- (6) Die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen sowie die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem Geschäftsführer wahrgenommen, soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung vorsieht.

§ 12 Wahl des Vorstandes, der Beigeordneten und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder Beigeordneten

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern und Beigeordneten können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und Beigeordneten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied und jede/-r Beigeordnete wird einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied/Beigeordneter vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen (Kooptierung).
- (4) Vorstandsmitglieder und Beigeordnete können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. (5)) aufgrund eines Misstrauensantrags abberufen werden. Der Misstrauensantrag ist schriftlich oder per Email an die Geschäftsstelle zu richten und bedarf der Unterstützung von 20 v.H. der Mitglieder des Vereines. Ein Vorstandsmitglied/Beigeordneter gilt mit sofortiger Wirkung als abberufen, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von 75 v.H. der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stattgibt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied/Beigeordneter.

§ 13 Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind oder an einer telefonischen Konferenz teilnehmen oder eine Abstimmung per Email erfolgt. Es ist ausgeschlossen, dass Abstimmungen ohne die Anhörung aller Vorstandsmitglieder zum Thema stattfinden.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (2) Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung, insbesondere
 - die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern infolge Misstrauensantrags,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Verabschiedung der Beitragsordnung, Helferordnung und Jugendordnung,

- die Behandlung bzw. Beschlussfassung und Verabschiedung der Anträge des Jugendvorstandes sowie aller übrigen Anträge mit einfacher Mehrheit.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen sieben Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand vorliegen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind bei Abstimmungen über Entlastungen, Wahl der Kassenprüfer sowie bei Misstrauensanträgen nicht stimmberechtigt.
- (6) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der Ersten Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von den Mitgliedern zu genehmigen.
- (7) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.
- (8) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte(r) des Vereins sein.

§ 15 Voraussetzungen, Form der Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr in Form einer ordentlichen Jahreshauptversammlung stattzufinden.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern in jedem Falle schriftlich oder per Email oder unter Nutzung der Vereins-App und mindestens 14 Tage vor Versammlungsdatum zugegangen sein.
- (3) Die schriftliche Einladung muss enthalten:
 - Angabe der Tagesordnung und
 - Datum, Uhrzeit sowie Ort der Versammlung.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 v.H. der Mitglieder des Vereines die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bis auf die nachstehend genannten Ausnahmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen stellen dar:
 - Entscheidungen über Misstrauensanträge gegen Vorstandsmitglieder/Beigeordnete (§ 12 Abs. (4)),
 - Satzungsänderungen (§ 14 Abs. (2) i.V.m. § 17),
 - Vereinsauflösung (§ 19).
- (6) Bei den vorstehend genannten Ausnahmen müssen 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur wiederholten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (7) Eine „online“-Mitgliederversammlung oder eine hybride Mitgliederversammlung (mit dazugeschalteten Mitgliedern) ist möglich, wenn durch die Nutzung eines entsprechenden Abstimmungstools, eine geheime Abstimmung durchgeführt werden kann.

§ 16 Vereinsvermögen, Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB)

- (1) Verpflichtende Erklärungen und Verfügungen über das Vereinsvermögen (Ausgaben) bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand ist unter Beachtung des §§ 2, 3 im Rahmen der jeweiligen Aktiva unbegrenzt verfuhrungsberechtigt.

- (2) Ausgaben und verpflichtende Erklärungen über € 500,00 können vom Vorstand nur mit den Stimmen des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des/der Ersten Vorsitzenden beschlossen werden.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie daneben auch zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v.H. der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind möglichst im Wortlaut in die Tagesordnung einzubringen. Auf den betreffenden Tagesordnungspunkt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

§ 18 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung besteht aus allen Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- (2) Eine ordentliche Jugendmitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Die Jugendmitgliederversammlung wird vom Jugendwart/von der Jugendwartin, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/-in, geleitet.
- (4) In der ordentlichen Jugendmitgliederversammlung wird auch der Jugendvorstand bestehend aus einem Jugendwart/einer Jugendwartin, Stellvertretendem Jugendwart/Stellvertretenden Jugendwartin sowie einem Jugendgeschäftsführer/einer Jugendgeschäftsführerin gewählt. Zum Jugendwart/zur Jugendwartin kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden. Das passive Wahlrecht für die Stellvertretung und Geschäftsführung gilt ab dem 16. Lebensjahr.
- (5) Der Jugendvorstand arbeitet selbstständig in Jugendangelegenheiten des Vereins und erhält vom Vorstand einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung.
- (6) Näheres zur Vereinsjugend regelt die Jugendordnung, die von der Jugendmitgliederversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Jugendordnung muss im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des Vereins stehen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zwecke mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen angekündigten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 v.H. der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam liquidationsberechtigt.
- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen ist dem "Deutschen Roten Kreuz" zur unmittelbaren Verwendung für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.
- (4) Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.



§ 20 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins für seine Organe oder besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB gegenüber außenstehenden Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung des Vorstandes und der besonderen Vertreter gegenüber dem Verein oder den Mitgliedern, wie auch die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern für erlittene Schäden sind auf den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde am 23.08.2024 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 24.08.2024 in Kraft.
- (2) Unterschriften der in § 11 Abs. (1) (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) genannten Vorstandsmitglieder:

Erster Vorsitzender

Schatzmeisterin/Protokoll

Geschäftsführer

Wir, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, bestätigen, dass die verabschiedete Satzung mit dem zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dortmund, den 23.08.2024

Erste(r) Vorsitzende(r)

Schatzmeister(in)

Geschäftsführer(in)/Protokoll

Die Satzung wurde per Unterschrift durch die Gründungsmitglieder beschlossen.

Dortmund, den 23.08.2024